

5.

4/44-173/96

**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil
„Kröttental“ in den Gemarkungen Kersbach,
Stadt Forchheim, und Pinzberg, Gemeinde Pinzberg,
Landkreis Forchheim**

Vom 07. Juli 1997

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt Forchheim folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 12. Juni 1997, Nr. 820-8632 d, genehmigte Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die südöstlich des Stadtteiles Kersbach in den Gemarkungen Kersbach, Stadt Forchheim, und Pinzberg, Gemeinde Pinzberg, gelegenen Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Feuchtwaldbereiche werden in den § 2 dieser Verordnung festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Kröttental“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 18,8 ha.

²Er besteht aus den Grundstücken Fl. Nr. 270, 282, 292, 1102, 1103, 1104, 1105, 1106, 1108, 1108/1, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1117, 1118 und einer Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 1101 (Weg) der Gemarkung Kersbach, Stadt Forchheim, sowie den Grundstücken Fl. Nrn. 283, 283/2, 289, 292, 293 und 294 der Gemarkung Pinzberg, Gemeinde Pinzberg.

(2) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte, Maßstab 1 : 5 000, eingetragen.

²Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den Schutz eines seltenen, nicht ersetzbaren Lebensraumes zu gewährleisten,
2. den typischen Wiesentalcharakter der Landschaft zu erhalten und, wo nötig, wiederherzustellen,
3. die Durchgängigkeit des Tales zu sichern,
4. die Feuchtwiesenbereiche, Hochstaudenfluren und Feuchtwaldbereiche mit den dort vorkommenden seltenen und geschützten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu entwickeln,
5. die vorhandene Arten-, Biotop- und Strukturvielfalt und die zusammenhängenden Teillebensräume bedeutsamer Arten zu erhalten und zu fördern,
6. den für die Lebensgemeinschaften nötigen Wasserhaushalt und die nötige Bodenbeschaffenheit zu sichern,
7. das einzigartige Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1) ¹Es ist gem. Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (§ 6 dieser Verordnung) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

²Es ist vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade und Plätze neu anzulegen oder bestehende, insbesondere in ihrer Breite und Oberflächenstruktur zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschl. deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel), Insektizide (Schädlingsbekämpfungsmittel), Fungizide (Pilzbekämpfungsmittel), mineralische oder organische Düngung,
7. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu zerstören sowie zum Fang frei lebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen,
8. Tiere auszusetzen und Pflanzen einzubringen, insbesondere Erstaufforstungen vorzunehmen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. die gegenwärtige Vegetation durch kulturtechnische Maßnahmen, insbesondere durch Umbruch und Entwässerung zu verändern,
11. die Feuchtwaldbereiche zu verändern, insbesondere zu roden oder standortfremde Baumarten anzupflanzen,
12. Feuer zu machen oder zu grillen,
13. zu zelten, zelten zu lassen oder zu lagern,
14. zu lärmern oder Flugmodelle zu betreiben,
15. Manöver oder gleichartige Schießübungen abzuhalten,
16. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1 dieser Verordnung,
17. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen oder die gem. § 5 Nr. 3 dieser Verordnung angebrachten oder aufgestellten Schrift- und Hinweistafeln zu zerstören oder in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
18. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,

19. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten,

1. das Gebiet außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege in der Zeit vom 01. März bis 30. August zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte,
2. auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles zu reiten.

§ 5
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Ersatzpflanzungsmaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteils hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Forchheim als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10. Ferner ist das dauerhafte Lagern von Mähgut verboten,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
6. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen,
7. die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken, die den Bestand erhält, in der Zeit vom 01. September bis zum letzten Tag des Monats Februar,
8. die ordnungsgemäße und naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang; auf dem Grundstück Fl. Nr. 293, Gemarkung Pinzberg, gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11. Die Einzelstammentnahme ist auf diesem Flurstück jedoch erlaubt.

§ 6
Genehmigung

- (1) Die Genehmigung der in § 4 genannten Verbotshandlungen kann im Einzelfall erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern oder

2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils vereinbar ist oder

3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig für die Erteilung einer Genehmigung ist das Landratsamt Forchheim als untere Naturschutzbehörde. Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 19 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer dem Wegegebot des § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder dem Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 2 über das Reiten vorsätzlich zuwiderhandelt. Fahrlässige Zuwiderhandlung kann gemäß Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden.

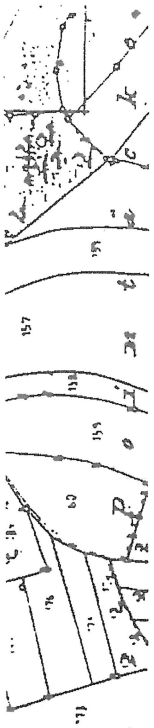
§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, 07. Juli 1997

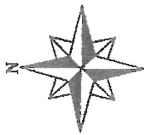
Landratsamt

gez. Reinhardt Glauber, Landrat




Geschützter Landschaftsbestandteil
„Kröttental“

 = geschütztes Gebiet
Maßstab 1: 5.000



Bestandteil der Verordnung des
Landratsamtes Forchheim
vom 07. Juli 1997


Landratsamt Forchheim
Glaubler, Landrat

